



SV/FD1/008/2022

Sitzungsvorlage

öffentlich

Nebentätigkeit des Bürgermeisters Florian Marré in Gremien der VGH Versicherungen

Federführend: FD 1 Zentrale Dienste und Zentrale Steuerung	Datum: Verfasser:	04.03.2022
Produkt: 11100 Verwaltungssteuerung		
Datum	Gremium	
14.03.2022	Rat Verwaltungsausschuss	

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Diepholz nimmt als Dienstvorgesetzter des Bürgermeisters Florian Marré dessen schriftliche Anzeige vom 24.02.2022 zur beabsichtigten Aufnahme folgender Nebentätigkeiten zur Kenntnis:
 - a) Mitglied Brandkassenausschuss/Trägerversammlung der VGH Versicherungen
 - b) Mitglied im Aufsichtsrat der Provinzial Lebensversicherung Hannover.
2. Der Rat stellt fest, dass derzeit keine Gründe für eine Untersagung der Nebentätigkeiten nach § 73 Abs. 1 oder Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) ersichtlich sind.
3. Die Beschlüsse zu 1. u. 2. erfolgen unter dem Vorbehalt, dass die Kommunalaufsicht die Rechtsauffassung der Stadt Diepholz bestätigt, dass die Tätigkeiten nach Nr. 1 a) und b) Nebentätigkeiten in Form von Nebenbeschäftigungen im Sinne des § 70 Abs. 1 und 3 NBG sind.

Sachverhalt:

Herr Marré ist kraft seines Amtes als Bürgermeister der Stadt Diepholz nach der Verfassung der Hoya-Diepholz'schen Landschaft (HDL) Mitglied der „Zweiten Curie“ der HDL. Er wurde gebeten, nun den Vorsitz der Zweiten Curie zu übernehmen. Derzeit läuft der dafür erforderliche Wahlvorgang bei der HDL im Umlaufverfahren.

Der Vorsitzende der Zweiten Curie ist nach der Verfassung der HDL als Vertreter der HDL in Gremien der VGH Versicherungen zu entsenden.

Unabhängig von dieser mit dem Vorsitz der Zweiten Curie der HDL einhergehenden Verpflichtung zur Ausübung der Tätigkeiten, handelt es sich beamtenrechtlich um anzeigepflichtige Nebentätigkeiten.

Da einzelnen „Sparten“ der VGH-Versicherungen in ihrer Rechtsform als „Anstalten öffentlichen Rechts“ ausgestaltet sind, handelt es sich um Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst im Sinne des § 3 der Niedersächsischen Nebentätigkeitsverordnung (NNVO).

Aufgrund dieser Einordnung unterliegen die „Vergütungen“, die Herr Marré für diese Tätigkeiten von der VGH erhält, dem Grunde nach der Ablieferungspflicht an die Stadt Diepholz als Dienstherrn gemäß § 9 NNVO.

Diese Vergütungen werden daher künftig in die kalenderjährliche Erklärung über Vergütungen aus Nebentätigkeiten und die Berechnung und Festsetzung der jeweiligen tatsächlichen Ablieferungspflichten von Herrn Marré einbezogen.

Derzeit läuft noch eine Anfrage bei der Kommunalaufsicht, ob aufgrund der Bindung dieser Nebentätigkeiten an die Funktion des Bürgermeisters möglicherweise auch eine Einordnung der Tätigkeiten bei den VGH Versicherungen als „Teil der hauptamtlichen Tätigkeit des Bürgermeisters der Stadt Diepholz“ vorzunehmen ist.

Dies hätte andere formelle und materielle Rechtsfolgen und Auswirkungen auf die Ablieferungspflichten für die Vergütungen.

Nach Vorliegen der Rechtsauffassung der Kommunalaufsicht wird im Verwaltungsausschuss über das Ergebnis berichtet werden.

Finanzierung:

./.

Anlagen:

./.

gez. Marré
Bürgermeister